

Förderverein Fußball des TV Neckarweihingen e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Fußball des TV Neckarweihingen 1899 e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neckarweihingen.
3. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg unter der Nr. 1809 am 05.11.2003 eingetragen. Gerichtsstand ist Ludwigsburg.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch die ideelle und finanzielle Förderung des TV Neckarweihingen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und kultureller Veranstaltungen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Fußballabteilung des TV Neckarweihingen verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins dürfen für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder Juristische Person, Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Einzugsermächtigung für die anfallende Vereinsbeiträge erworben. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Antragsdatum über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens 15. November des jeweiligen Jahres gegenüber dem Vorstand erklärt sein. Über den Ausschluss entscheiden die beiden Vorsitzenden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder sein Ausschluss aus wichtigem Grunde im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Im Falle der Ablehnung der Aufnahme sowie gegen den Ausschluss kann innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand. Bis zur Entscheidung der Mitglieder ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so sind die Ablehnung bzw. der Ausschluss unanfechtbar.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung ergeben, insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht.
2. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig und haben die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen.
3. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Satzung als für sich bindend an.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der Beiträge setzt die Jahreshauptversammlung fest.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Monat eines Kalenderjahres zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge werden nur per Bankeinzug erhoben.
4. Geschäftsjahr ist gleich Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Weiteres Organ ist der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt und ist im ersten Geschäftsvierteljahr als Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - Geschäftsbericht des Vorstands
 - Bericht des Kassiers
 - Entlastung des Vorstandes
 - Neuwahl des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Anträge
 - Verschiedenes
- 2.1 Anträge sind eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge die nicht fristgerecht gestellt werden, werden in der Versammlung nicht behandelt.
- 2.2 Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind alle Mitglieder über 18 Jahre. Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahl ist geheim, wenn mindestens ein Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einem solchen Antrag zustimmt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Der 1. Vorsitzende wird in geraden Jahreszahlen und der 2. Vorsitzende und der Kassier in ungeraden Jahreszahlen gewählt.
- 2.3 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Geschäft mit ihm betrifft. Die Versammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2.4 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses bedarf der Genehmigung durch die Versammlung und der Unterschrift des Versammlungsleiters und des Protokollführers.
- 2.5 Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Jahresabschlusses bestellt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren, die kein Amt im Vorstand begleiten dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung vorzulegen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird durch die ordentliche Jahreshauptversammlung gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassier / in
- 2.1 Die Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne der §§ 26 und 58 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind allein zeichnungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 2.2 Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Es wird vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.
- 2.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- 2.4 Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Erschienen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 2.5 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner / ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Turnverein Neckarweihingen 1899 e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 19. September 2003 beschlossen und genehmigt worden. Sie tritt mit der Genehmigung in Kraft.
2. Satzungsänderungen treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.04.2018 in Änderung der Satzung vom 05.01.2009 beschlossen. Die Satzungs-Änderung wurde am 13.11.2018 in das Vereinsregister eingetragen.